

Freundeskreis des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Freundeskreis des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vorbemerkung:

Das Musikgymnasium *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin steht in der Tradition der Spezialschule für Musik der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin (HfM). Diese Spezialschule ist gemäß Errichtungsverfügung vom 19.06.1991 in ein Musikgymnasium umgewandelt worden. Auf Grund der Kombination von gymnasialer Allgemeinbildung mit berufsorientierter, das Studium vorbereitender musikalischer Ausbildung durch Lehrkräfte der Hochschule für Musik (HfM) und der Universität der Künste Berlin (UdK) ist es eine beispielhafte und förderungswürdige Ausbildungsstätte für angehende Musikerinnen und Musiker ¹.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung, von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausbildungsförderung im Sinne des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin als Schule besonderer pädagogischer Prägung, sowie die ideelle und materielle Unterstützung des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin und seiner Schüler bei der weiteren Profilierung und Bedeutungssteigerung über die Berliner Landesgrenzen hinaus im In- und Ausland,

im Einzelnen durch

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin bei der Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten im Sinne der Ausbildungsförderung des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin und deren Realisierung (Konzerte, Auftritte bei kulturellen Veranstaltungen o.ä.);

¹ Disclaimer: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf des Satzungstextes darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und Diverse in gleicher Weise.

- b) Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten im Sinne der Ausbildungsförderung und deren Realisierung oder Veranstaltung (Konzerte, Auftritte bei kulturellen Veranstaltungen o.ä.) für das Musikgymnasium *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin inkl. Übernahme der entstehenden Kosten (Saalmieten, Instrumententransporte, Versicherungen u.a.);
- c) ideelle und materielle Unterstützung des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin bei der Realisierung von weiteren Musikprojekten (z.B. Probenlager, Saalmieten, Instrumententransporte, nationale und internationale Jugendaustausche u.a.);
- d) ideelle und materielle Unterstützung des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin bei der Förderung seiner Schüler durch Schaffung von Austausch- und Begegnungsmöglichkeiten (z.B. durch Einbindung und/oder Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Verbänden, Organisationen, durch Knüpfung von Beziehungen zu Bildungsinstituten/Partnerschulen im In- und Ausland, Kooperation mit Bildungsinstituten und Partnerschulen im In- und Ausland u.a.);
- e) ideelle und materielle Unterstützung des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin bei der Organisation und Durchführung von Meisterkursen;
- f) ideelle und materielle Unterstützung des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin bei der Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Informationen an Medien und Öffentlichkeit über Veranstaltungen der Schule sowie der Herstellung von Werbematerial u.a.);
- g) ideelle und materielle Unterstützung des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln für den musikalischen Bereich, insbesondere von Musikinstrumenten, bei deren Wartung und Reparatur, sowie Noten u.a.;
- h) Ausstattung des Computerbereiches;
- i) ideelle und materielle Unterstützung für den allgemeinbildenden Unterricht des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin, u.a. bei der Realisierung von Projekten im allgemeinbildenden Bereich (Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten, Theateraufführungen, Präventions- und Fortbildungskursen u.a.);
- j) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen oder eigenen Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks;
- k) ideelle und materielle Unterstützung der Schüler des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, u.a. durch Stipendien, zinslose Darlehen zur Instrumentenbeschaffung und -reparatur, Unterstützung bei Suche von Wohnmöglichkeit für auswärtige Schüler;
- l) ideelle und materielle Unterstützung der Schüler des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin bei der Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen (Konzerten, Kurzauftritten o.ä.) als Solisten, als Mitglieder von Kammermusik- und sonstigen

Ensembles, als Mitglieder der Klangkörper des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin (Chöre, Orchester o.ä.);

m) ideelle und materielle Unterstützung der Schüler des Musikgymnasiums *Carl Philipp Emanuel Bach* Berlin bei der Teilnahme an Meisterkursen und Musikwettbewerben;

(3) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden erstattet.

Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 3 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch acht von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (2).

(4) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB (2) können den Verein gerichtlich und außergerichtlich bis zu einem Betrag von EUR 500,00 allein vertreten, über den Betrag von EUR 500,00 hinaus bis zu einer Höhe von EUR 1.000,00 hat ein zweites Vorstandsmitglied gem. (3) mitzuwirken. Die nicht beteiligten Vorstandsmitglieder sind spätestens bei der darauffolgenden Vorstandssitzung zu informieren. Über einen Betrag von EUR 1.000,00 hinaus hat ein Beschluss des gesamten Vorstands zu erfolgen.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die volljährige natürliche Personen sind.

(7) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bis zur Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen.

(9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(11) Beschlüsse können auch in Textform (E-Mail, Fax oder Briefpost) im Umlaufverfahren gefasst werden.

(12) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(13) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung und / oder zu seiner allgemeinen Unterstützung und / oder für besondere Aufgaben und / oder für gewisse Geschäfte

- a) Vertreter gem. § 30 BGB bestellen,
- b) einzelne Vereinsmitglieder befristet oder auf Dauer heranziehen,
- c) diesen Vollmacht erteilen,
- c) Arbeitsgruppen bilden und auflösen.

Im Falle der Bestellung eines Vertreters gem. § 30 BGB ist das Ausmaß der Vertretungsmacht bei der Bestellung in einer gesonderten Vereinbarung schriftlich festzuhalten und zu bestätigen.

(14) Soweit Willenserklärungen gegenüber dem Vorstand abzugeben sind, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes gem. § 26 (2) BGB.

(15) Zur Förderung der Zusammenarbeit mit dem Musikgymnasium *Carl-Philipp-Emanuel Bach* Berlin sind nach Erfordernis und Möglichkeit zu den Vorstandssitzungen einzuladen

- a) die künstlerische Leitung des Musikgymnasiums,
- b) die akademische Leitung des Musikgymnasiums.

(16) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich gem. § 2 (4). Aufwendungen werden erstattet.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die
- Erstellung des Jahreswirtschaftsplans, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Koordinierung der Vereinsaktivitäten,
 - Planung von Projekten und Beschluss über deren Beginn und Ende,
 - Prüfung von Anträgen auf Förderung und Bewilligung von Fördermitteln,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder wenn der Vorstand zurücktritt oder wenn Vereinsmitglieder, die mindestens ein Viertel aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) einzuladen. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) beim Vorstand einzureichen. Vorstandswahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll ist von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Beschlüsse über Vorlagen des Vorstands,
 - die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - die Genehmigung des Jahreswirtschaftsplans,

- die Wahl von Prüfern für die Jahresrechnung,
- die Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlüsse über Änderung dieser Satzung,
- den Beschluss über Auflösung des Vereins,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- ggf. den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 10 (3).

§ 8 Verfahren in der Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung der beiden oder auf Vorschlag des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung auf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstandes zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme der Versammlungsleitung doppelt gezählt und gibt damit den Ausschlag.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) In den folgenden Gegenständen ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn

- bei Änderung des Zwecks des Vereins die Hälfte bzw.
- bei Auflösung des Vereins $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch eine juristische Person – jeweils eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Der Vertreter eines Mitglieds kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Mitglieder des Vorstands werden gewöhnlich in einem Wahlgang gewählt (Blockwahl). Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ist auf Vorschlag des Vorstands vorher durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Zur Stimmenauszählung beruft die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person der Bundesrepublik Deutschland sowie aus dem Ausland werden.
- (2) Juristische Personen benennen einen Vertreter, der die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt.
- (3) Zur Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmeantrag in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) an den Vorstand zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) beim Vorstand einzulegen. Sofern der Vorstand der Beschwerde nicht stattgibt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung darüber.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands. Der Aufnahmebeschluss ist dem Mitglied in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) mitzuteilen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Mitglied in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) mitzuteilen.

§ 11 Mittel und Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann den Betrag aus sozialen Gründen, z.B. für Schüler, Studenten, Arbeitslose und Rentner, ermäßigen.

(2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen, spätestens am Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres. Der erste Mitgliedsbeitrag ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 9 (5) fällig.

(3) Darüber hinaus wird sich jedes Mitglied nach seinem Beitritt bemühen, mindestens einmal im Geschäftsjahr durch eine Spende in selbst festzusetzender Höhe die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

(1) Auf Vorschlag des Vorstands können Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, des öffentlichen Lebens oder der Wirtschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Erklärung des Ehrenmitglieds auf Verzicht gegenüber dem Vorstand oder durch Aberkennung auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 13 Änderung der Satzung

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen hierbei als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Zur Änderung des Vereinszwecks muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vertreten sein.

(3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(4) Alle Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(5) Vor jedem Beschluss über die Änderung der Satzung soll die beabsichtigte Änderung vor deren Anmeldung dem zuständigen Registergericht und dem Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vertreten sind.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

(4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den

LandesMusikRat Berlin e.V.
Lübecker Str. 23
10599 Berlin
Tel.: (030) 39 73 10 87

, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden

Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Salvatorische Klausel

(1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

(2) Sollte über den Sachverhalt von § 16 (1) hinaus eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Satzung ist vielmehr ihrem Sinn gemäß zu erfüllen. An Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt das gesetzliche Maß.

(3) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung im Sinne des § 16 (2) ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Satzung vom 23. März 1991
mit Änderungen vom 19. März 2001,
in der Neufassung vom 15. Mai 2019.
